Bayerisches Staatsministerium des Innern

Deutschland-Online

Die Umsetzung der Reform des Personenstandsrechts in Bayern

Walter Königbauer
Bayerisches Staatsministerium des Innern
13. Mai 2009

Am 01.01.2009 trat das neu gefasste **Personenstandsgesetz – PStG -** mit einer umfassender Überarbeitung des Personenstandsrechts in Kraft.

In der ebenfalls am 01.01.2009 in Kraft getretenen **Personenstandsverordnung - PStV -** sind auf der Grundlage des § 73 PStG neben personenstandsrechtlichen auch die erforderlichen technischen Regelungen getroffen worden, um die elektronische Registerführung umzusetzen.

Derzeit wird die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)** erarbeitet. Diese Verwaltungsvorschrift wird sich im Gegensatz zur bisherigen DA an den Paragrafen des PStG orientieren und diese kommentieren.

Nach dem Vorentwurf vom Dezember 2008, gibt es seit 03.04.2009 einen Entwurf, der als Orientierungshilfe für die praktische Arbeit dienen kann. Die Länder hatten Gelegenheit, bis 10.05.2009 erneut Stellung zu nehmen. Es bleibt abzuwarten, wann sich der Bundesrat mit der Verwaltungsvorschrift befasst wird.

Regelungen Bayern - StMI

Deutschland-Online

- **AGPStG - Ausführungsgesetz**
  - Zuständigkeiten, Zusammenlegung
- **PStVollzV - Ausführungsverordnung**
  - Bestellung + Fortbildung
  - Eheschließungs- /Lebenspartnerschaftsstandesbeamter
  - Aufbewahrung Zweitbücher, Sicherungsregister, Sammelakten
  - elektronische Nacherfassung u. Fortführung Altregister
  - ggf. weitere Mitteilungspflichten
  - Aufgabenübertragung / Zusammenlegung
- **Landes-VwV**

4 DOL Personenstand 13.05.2009
© Walter Königbauer, BayStMI

In Bayern ist am 01.08.2008 als umzusetzendes Landesrecht das **Ausführungsgesetz zum PStG** (AGPStG) in Kraft getreten. Dort wurden im Wesentlichen die Zuständigkeit für das Personenstandswesen sowie die Möglichkeiten einer Übertragung der Aufgaben des Standesamts geregelt.

Die **Verordnung zum Vollzug des Personenstandsrechts** wird im Sommer diesen Jahres neu gefasst. Bis dorthin gilt die bisherige Ausführungsverordnung weiter.

Darüber hinaus gehender Regelungsbedarf wird im Anschluss in einer **Landesverwaltungsvorschrift** umgesetzt.

Regelungen Bayern - Andere

Deutschland-Online

- **AGLPartG - Lebenspartnerschaften**
  → **StMJV**
- **TestVV - Testamentsverzeichnisse**
  VwV - Benachrichtigung in Nachlasssachen
  → **StMJV**
- **KVz - Kostenverzeichnis**
  gebührenpflichtige Tatbestände + Gebührenhöhe
  → **StMF**
- **Satzungen - Archivrecht**
  → **Kommunen**

5 DOL Personenstand 13.05.2009
© Walter Königbauer, BayStMI

Das **Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetz (AGLPartG)** wird neu gefasst und voraussichtlich am 1. August 2009 in Kraft treten (Wahlmodell Begründung der Lebenspartnerschaft beim Standesamt oder beim Notar).

Im Zuge der Neufassung des FamFG zum 01.09.2009 wird die Testamentsverzeichnisverordnung - TestVV - durch eine Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse - **BenachrichtigungsVONachlasssachen** - ersetzt. Ebenfalls neu gefasst wird die Verwaltungsvorschrift „**Benachrichtigung in Nachlasssachen**“.

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen wird im zweiten Halbjahr 2009 die neuen Gebührentatbestände im Personenstandswesen in das **Kostenverzeichnis - Kvz -** aufnehmen.

Die Umsetzung de archivrechtlichen Aufbewahrung der nicht mehr fortzuführenden Personenstandsbücher und die Regelung der Benutzung dieser Bücher obliegt den Kommen (kommunales Satzungsrecht).

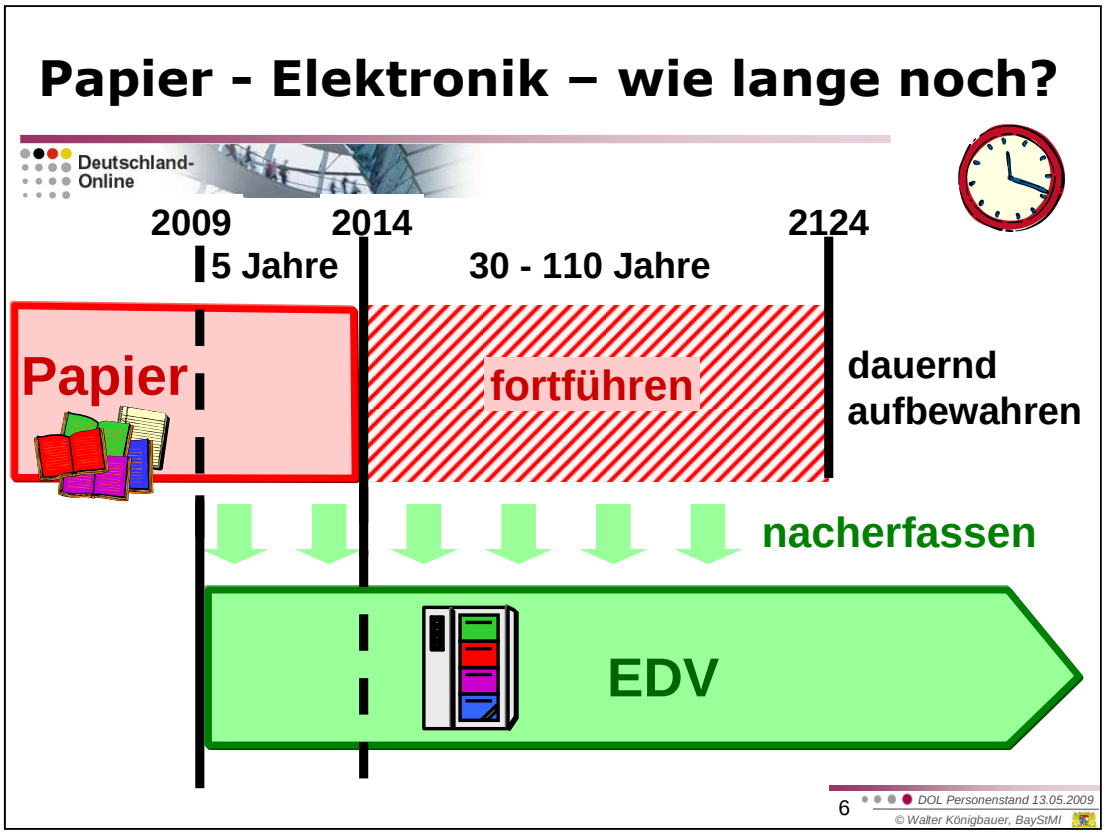

- **01.01.2009**:
  Die bisherigen anlassbezogen dezentral geführten Personenstandsbücher werden von elektronischen Registern abgelöst; eine **elektronische Registerführung ist** ab diesem Zeitpunkt **zugelassen**.
- **01.01.2014:**
  Die **elektronische Registerführung ist verpflichtend**. Bis dorthin können die Register noch in Papierform geführt werden, allerdings bereits mit neuem Inhalt.
- Die Entscheidung, ob **zentrale Register** eingerichtet werden, ist **ausschließlich Ländersache** und **nicht zeitlich fixiert**.
- Die **Fortführung** der Register wird zeitlich begrenzt;
  danach **Abgabe an Archive und Behandlung nach Archivrecht**
- alte **Erst- und Zweitbücher in Papier** sowie **in der Übergangszeit angelegte neue Papierregister und Papiersicherungsregister** werden bis zum Ablauf der Fortführungsfristen oder bis zu einer elektronischen Nacherfassung auch auf Papier fortgeführt.
- Eine **Nacherfassung von Übergangsbeurkundungen und Altregistern** ist nicht vorgeschrieben, aber möglich; **für Übergangsregister sinnvoll**!

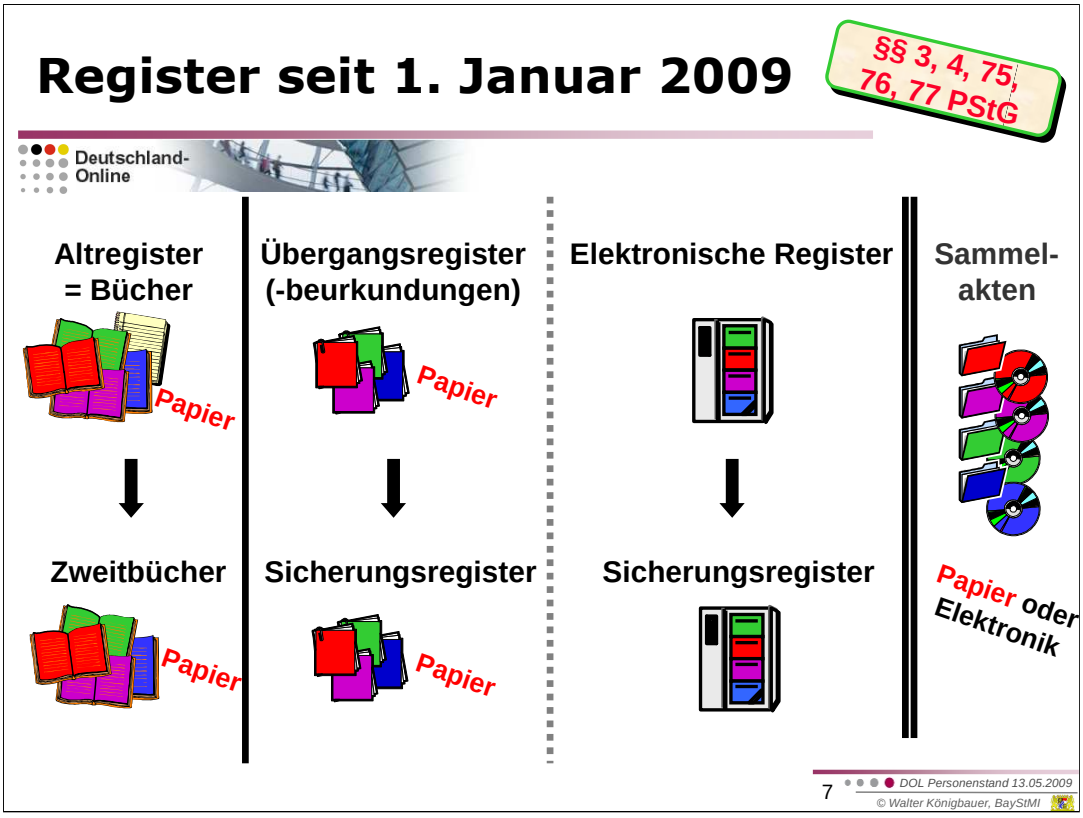

Bisher führen die Standesämter die Erstbücher und die Sammelakten; die Zweitbücher werden von den Aufsichtsbehörden geführt.

Bei einer elektronischen Registerführung müssen Erstregister (Papier oder elektronisch) und Sicherungsregister **dauernd und räumlich voneinander getrennt** aufbewahrt werden.

Eine Führung der Sicherungsregister muss dann nicht unbedingt bei den Aufsichtsbehörden erfolgen. Diesen muss vielmehr ein lesender Zugriff auf die Register ermöglicht werden, um die aufsichtlichen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Die **Sammelakten** werden grundsätzlich nach wie vor in **Papierform** geführt, eine elektronische Erfassung ist in der PStV zugelassen.

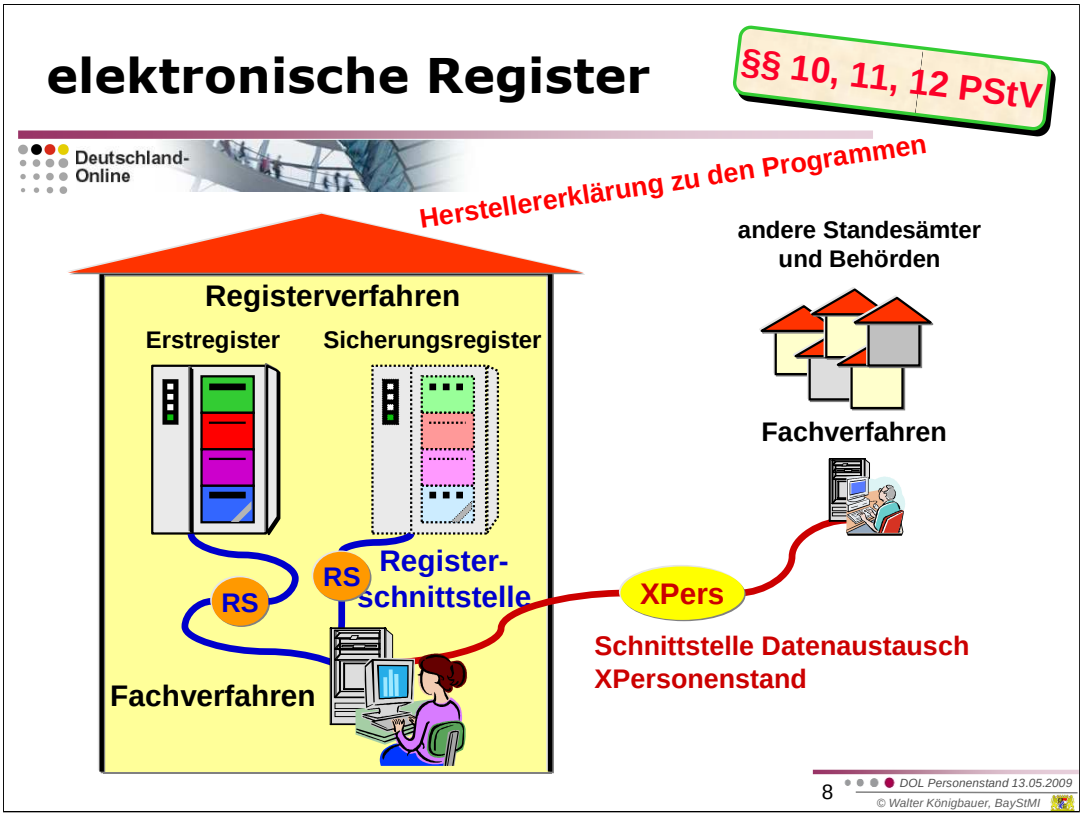

Fachverfahren und **Registerverfahren** kommunizieren über eine sog. **Registerschnittstelle**. Die Anforderungen an diese elektronischen Verfahrenskomponenten sind in § 11 PStV geregelt.

Hinsichtlich der Programme, die eingesetzt werden sollen, müssen die Hersteller gegenüber den Verwendern bestätigen, dass die für die Registerführung maßgebenden Vorgaben des PStG und der PStV erfüllt werden (**Herstellererklärung** - §12 PStV).

Über eine weitere gesonderte Schnittstelle (**XPersonenstand**), die vom Fachverfahren aus bedient wird, wird künftig der elektronische Datenaustausch von Standesamt zu Standesamt bzw. vom Standesamt zu anderen Behörden erfolgen.

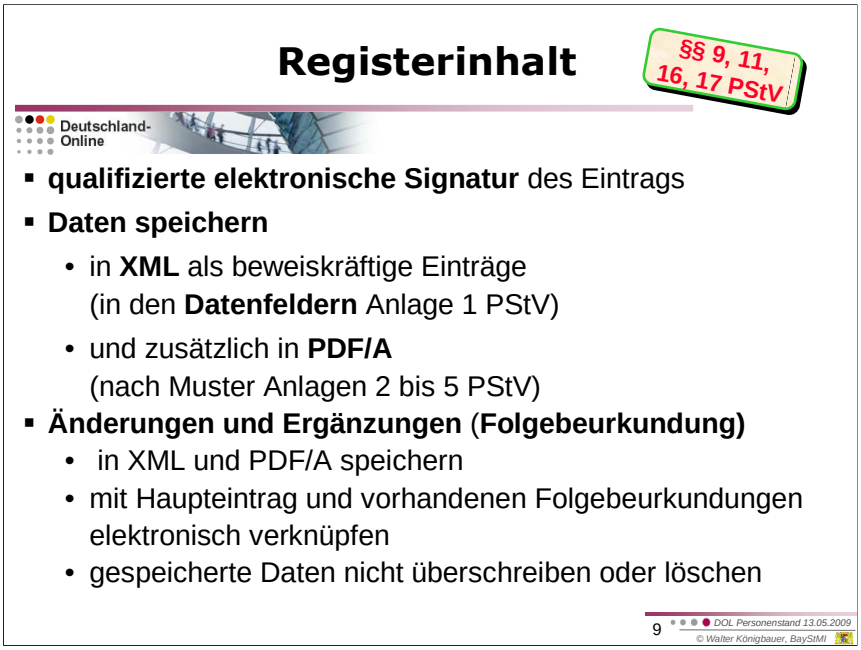

- **Registereinträge** bestehen aus einem urkundlichem Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PStG)
- Ein Personenstandsfall wird mit dem **Haupteintrag** erstmals beurkundet (§ 16 Abs. 1 Satz 1 PStV)
- Eine **Fortführung** ist die Ergänzung und Berichtigung der Registereinträge durch Folgebeurkundungen und Hinweise (§ 5 Abs. 1 PStG)
- **Folgebeurkundungen** sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern (5 II PStG)
- **Hinweise** stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen zu Personen her (§ 5 Abs. 3 PStG)
- Die **Register** bestehen aus Registereinträgen (§ 9 Abs. 1 PStV)
- Die **Registereinträge** enthalten die für die Beurkundung erforderlichen Daten einschl. der Signatur, die Hinweise und die Registrierungsdaten (§ 9 Abs. 2 PStV)
- Die Beurkundungsdaten werden in strukturierter Form (XML) und als Dokument (PDF/A) gespeichert (§ 9 Abs. 3 PStV); **Beurkundungen** i.S.d. § 54 PStG sind die im Format XML gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen (§ 9 Abs. 4 PStV)
- Die **Beurkundungsdaten** und Hinweise werden in den Datenfeldern (Anlage 1 zur PStV) gespeichert (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 PStV)
- Eine Zusammenstellung aller Beurkundungsdaten ist als **Personenstandseintrag** nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 auf Dauer unveränderbar zu speichern (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 PStV)
- der Personenstandseintrag wird mit den **Registrierungsdaten** versehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 PStV)
- Die **Signatur** ist beim Personenstandseintrag speichern (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 PStV)
- Jede **Änderung oder Ergänzung** eines bestehenden Registereintrags (Folgebeurkundung) ist zu speichern, mit dem Haupteintrag und vorhandenen Folgebeurkundungen elektronisch zu verknüpfen; gespeicherte Eintragsdaten werden dabei nicht überschrieben oder gelöscht (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 PStV)
- Die **Bildschirmdarstellung** der Registereinträge erfolgt entsprechend Anl. 2 bis 5 (19 PStV)
- Für **Urkunden** sind Formulare nach den Anlagen 6 bis 9 zu verwenden (§ 48 Abs. 1 Satz 1 PStV)

Datenfelder

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 PStV

Beurkundungsdaten und Hinweise werden in **definierten Datenfeldern** gespeichert;

siehe Liste Anlage 1 zur PStV

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkun-	Hinweis	Suchfeld
	Geburtenregister					
	Angaben zur Geburt					
1040	Tag der Geburt		X	X		X
1041	Stunde und Minute der Geburt		X	X		
1050	Ort der Geburt		X	X		X
1051	Ortsteil		X	X		
1052	Straße, Nr.		X	X		
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	X	X		
	Angaben zum Kind					
1101	Familienname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes	X	X		X
1102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
1105	Vornamen		X	X		X
1106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches ausländisches Recht oder auf deutsches Recht bei Rechtswahl			X	
1120	Geschlechtszugehörigkeit		X	X		
1130	Religionszugehörigkeit		X	X		
1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG			X	
1199	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	X			

10 DOL Personenstand 13.05.2009

© Walter Königbauer, BayStMI

Die **Datenfeldliste der Anlage 1 zur PStV** bestimmt den Beurkundungsinhalt. Beurkundet und gespeichert werden können nur die Daten in den dort aufgeführten Datenfeldern.

Dies gilt für sowohl für die elektronische Registerführung als auch für die Registerführung auf Papier, d. h. die in der Übergangszeit errichteten Übergangsbeurkundungen und die Fortführung von Altregistern.

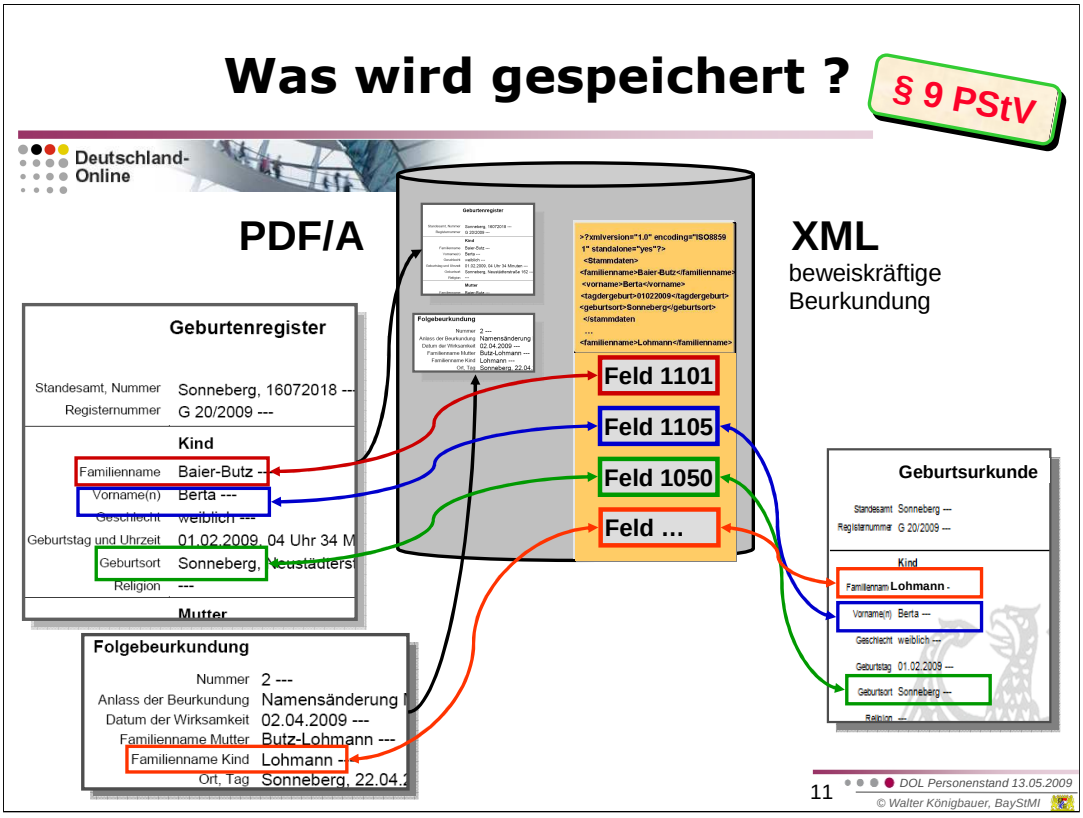

Wie in § 9 PStV dargestellt, werden im elektronischen Register die Beurkundungsdaten in strukturierter Form (XML-Format) und als „Bild“ (PDF/A-Format) gespeichert. Das gilt für den Haupteintrag und die Speicherung von Folgebeurkundungen und Hinweisen.

Mit den XML-Daten werden wiederum die Datenfelder für die Ausstellung einer Personenstandsurkunde gefüllt.

XPersonenstand wird ebenfalls strukturierte XML-Daten übermitteln.

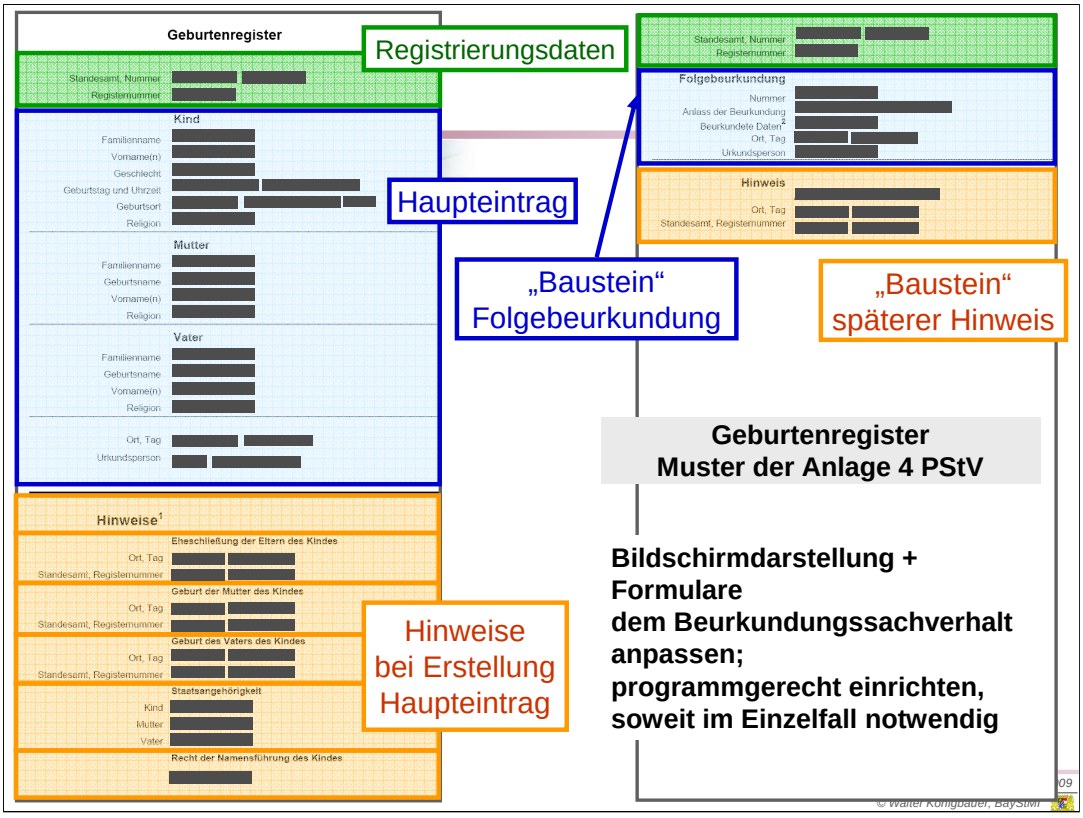

Die Muster der Anlagen 2 bis 5 PStV zeigen den **Registeraufbau** in den vier Personenstandsregistern (vgl. §§ 15 bis 19 PStV).

Nach den **Registrierungsdaten** folgen in der Bildschirmdarstellung, den beglaubigten Registerausdrucken aus elektronischen Registern und den auf Papier geführten Übergangsbeurkundungen der **Haupteintrag** und die bei Erstellung des Haupteintrags anfallenden **Hinweise**.

Für die **Folgebeurkundungen** und die **Hinweise** sind in den Mustern der Anlagen 2 bis 5 der PStV **Bausteine** dargestellt, die in beliebiger Anzahl den Registereintrag ergänzen können.

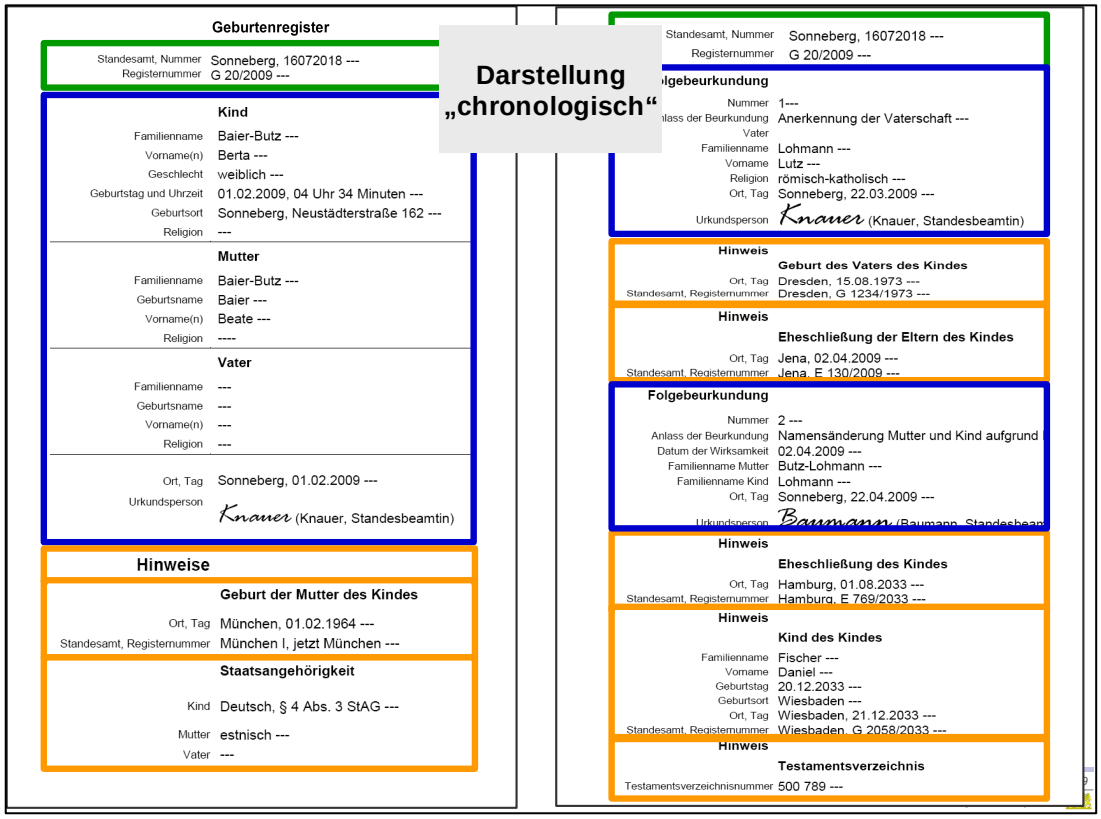

Bei elektronischer Registerführung oder entsprechender Gestaltung des Drucks bei Übergangsbeurkundungen ist es denkbar, die Darstellung des Beurkundungsverlaufs chronologisch darzustellen.

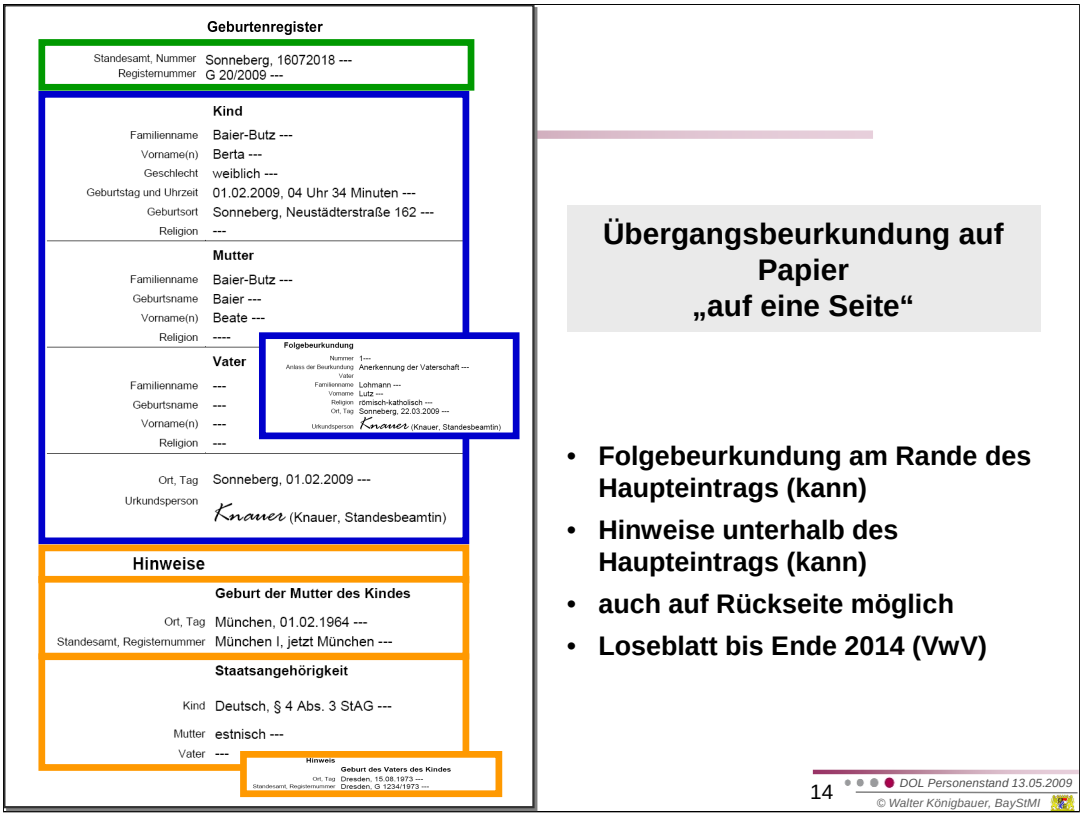

Die PStV gibt für Übergangsbeurkundungen und deren Fortführung die Struktur vor, die auch der elektronischen Registerführung zugrunde zu legen ist (vgl. § 65 PStV).

Folgebeurkundungen können dabei am Rande des Haupteintrags, Hinweise auch unterhalb des Haupteintrags eingetragen werden. Es ist auch möglich, Fortführungen auf der Rückseite des Formulars anzubringen.

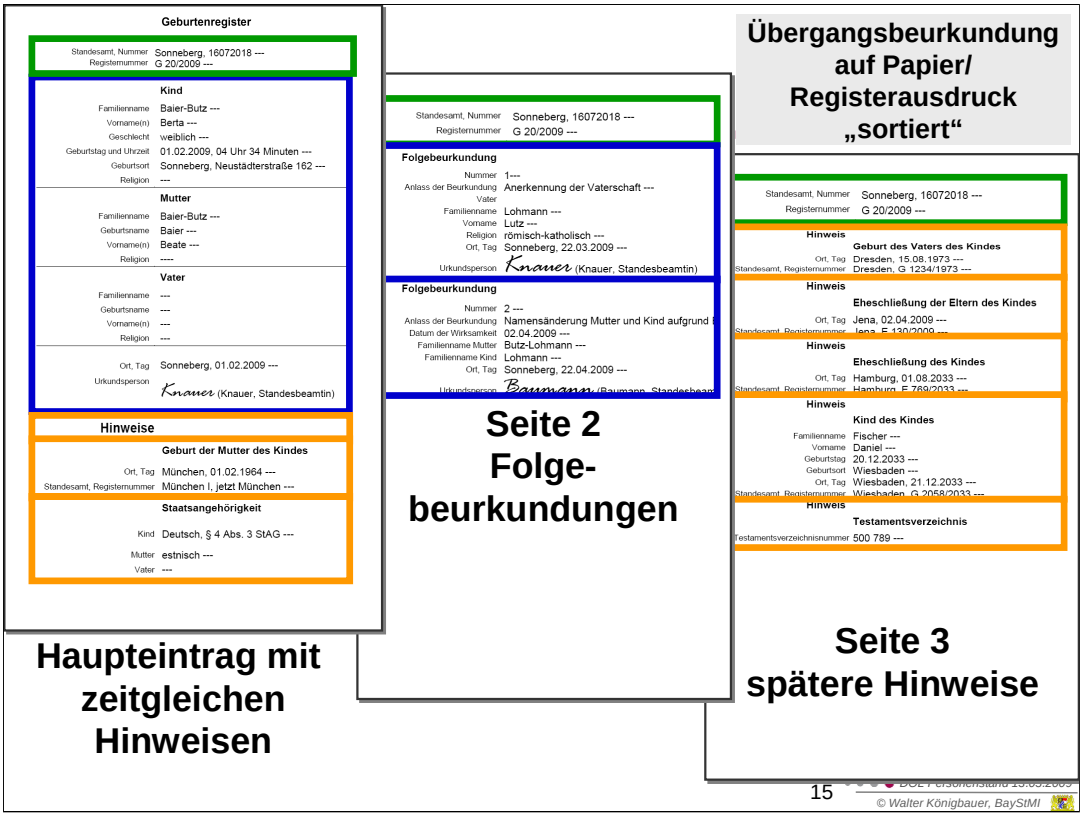

Die elektronische Registerführung würde es auch ermöglichen, Folgebeurkundungen und Hinweise sortiert jeweils auf ein Blatt zu drucken.

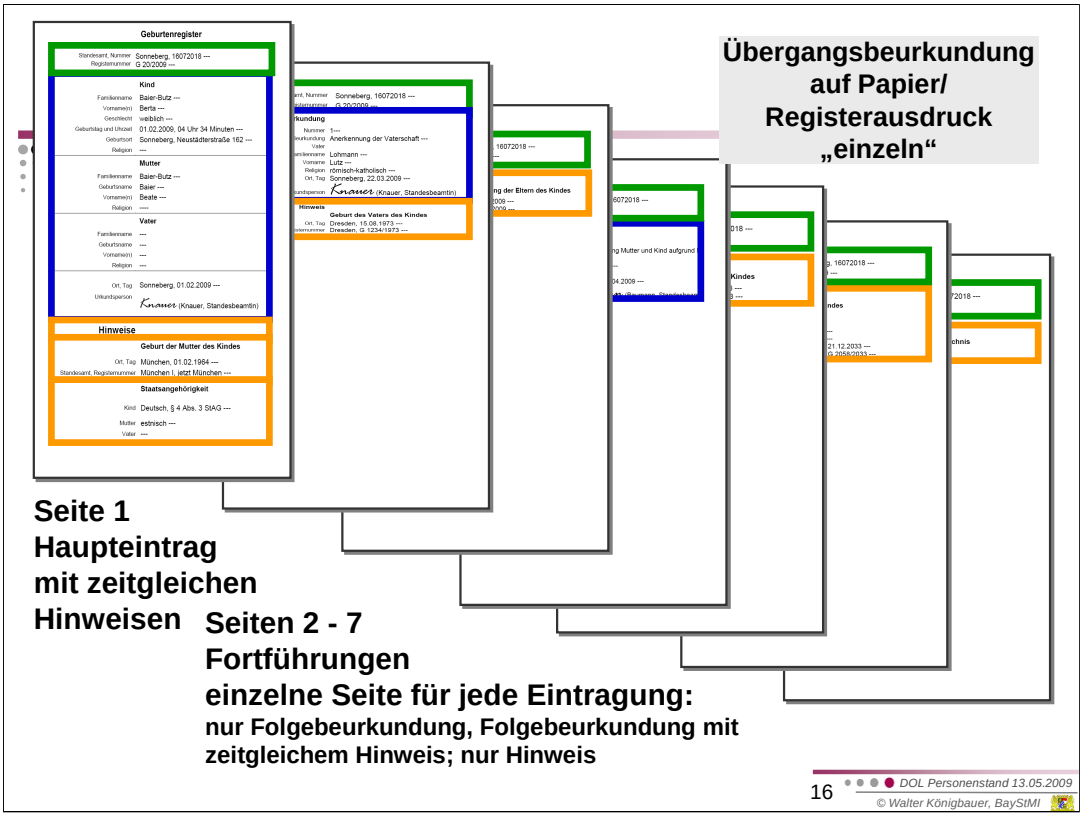

Alternativ wäre es auch denkbar, jede Fortführung auf einem neuen Blatt zu drucken.

Fortführung Altregister

§§ 66, 69 PStV

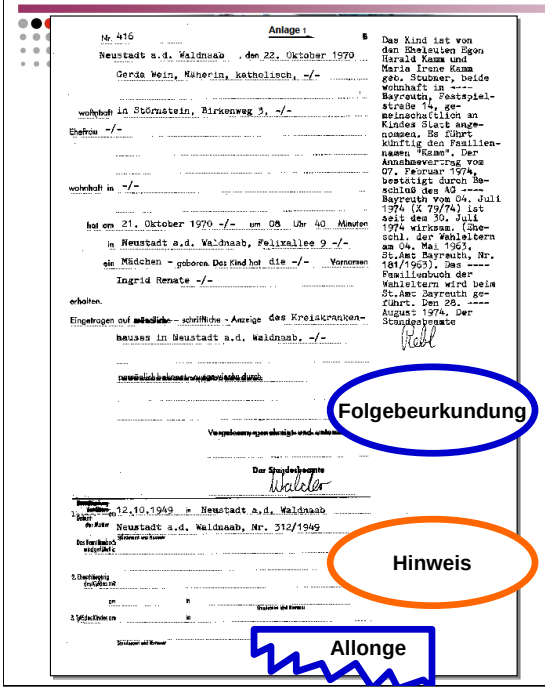

- **Folgebeurkundung** am Rand
- **Hinweise** unterhalb des Eintrags
- sonst **Allonge**
- Sonderregelung ehem. DDR
- Folgebeurkundungen weiterzählen ? (VwV)
- bei Übernahme in elektronische Register keine Nacherhebung fehlender Daten, danach wie **Sammelakten** behandeln
- Urkunden aus Altregistern ohne „E“, „G“, „L“, „S“ (VwV)

Für die **Fortführung von Altregistern** gibt § 66 PStV vor, die Folgebeurkundungen am Rande des Eintrags und die Hinweise unterhalb des Eintrags einzutragen. Reicht der Platz nicht aus, erfolgt die Fortführung auf Allongen. Fortführungen werden also nicht gesondert abgelegt.

Achtung: Gemäß § 76 Abs. 3 PStG gilt für die **Fortführung der Zweitbücher** § 4 Abs. 2 Satz 2 PStG entsprechend, d. h. nach Fortführung des Erstregisters (Fortführung = Folgebeurkundungen und Hinweise, vgl. § 5 Abs. 1 PStG) ist auch das Sicherungsregister zu aktualisieren.

Die PStG-VwV soll Regelungen zur Nummerierung der Folgebeurkundungen (frühere Randvermerke mitzählen) und zur Kennzeichnung der Urkunden aus Altregistern enthalten (kein Buchstabe E, G, L oder S).

Werden Einträge in Altregistern oder Übergangsbeurkundungen in elektronische Personenstandsregister übernommen, werden fehlende Daten nicht nacherhoben. Die Papierbeurkundungen sind nach der Übernahme wie Sammelakten zu behandeln (vgl. § 69 PStV).

Deutschland-Online - DOL

Deutschland-Online

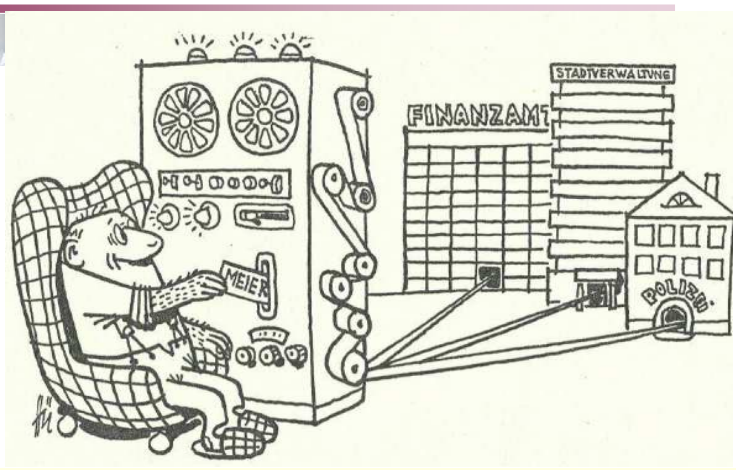

DIE DATEN SOLLEN LAUFEN, NICHT DIE BÜRGER!

www.Deutschland-Online.de/Personenstand

18 DOL Personenstand 13.05.2009
© Walter Königbauer, BayStMI

Eine moderne öffentliche Verwaltung ist Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands. eGovernment leistet dazu einen entscheidenden Beitrag.

Die **Qualität des IT-Einsatzes** und die **Online-Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen** sind ein **Standortfaktor** - für Länder und Kommunen, gerade im EU-Kontext vor allem aber auch für Deutschland insgesamt.

Notwendige Voraussetzung für die reibungslose elektronische Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungsebenen sind eine **einheitliche Kommunikationsinfrastruktur** und **standardisierte Datenaustauschformate**.

Vor diesem Hintergrund haben die **Regierungschefs des Bundes und der Länder** die Strategie **„Deutschland-Online“** ins Leben gerufen. **Ziel** ist es, die **E-Government-Aktivitäten** des Bundes, der Länder und der Kommunen **noch besser zu verzahnen**. Mit Deutschland-Online sollen die Anstrengungen im E-Government in Deutschland gebündelt und die Stärken des Föderalismus genutzt werden.

Nach dem **Prinzip „Einer oder Einige für alle“** gehen dabei einzelne Partner (Federführer) mit Modelllösungen voran, die den anderen zu Gute kommen sollen.

Das **priorisierte Vorhaben „Personenstandswesen“** unter Federführung des Bayer. Staatsministeriums des Innern befasst sich mit der zentralen elektronischen Personenstandsregisterführung, dem Datenaustauschformat XPersonenstand und den untergesetzlichen Vorschriften zum neuen PStG.

Zentrale Register § 67 PStG

Deutschland-Online

- **Länder** dürfen zentrale Register einrichten
- **Registereinträge** der angeschlossenen Standesämter
- Standesämter sind **verantwortlich**
  für die Richtigkeit und Vollständigkeit „ihrer“ Daten
- **alle angeschlossenen** Standesämter
  sind zuständig für die **Benutzung**
  - Personenstandsurkunden erteilen
  - Auskünfte erteilen
  - Einsicht gewähren
  - Register durchsehen

© Walter Königbauer, BayStMI

Rechtsgrundlage für die Einrichtung zentraler elektronischer Landesregister ist § 67 PStG. Vorteil der zentralen Registerführung ist die Möglichkeit für alle angeschlossenen Standesämter, den gesamten Datenbestand zu benutzen.

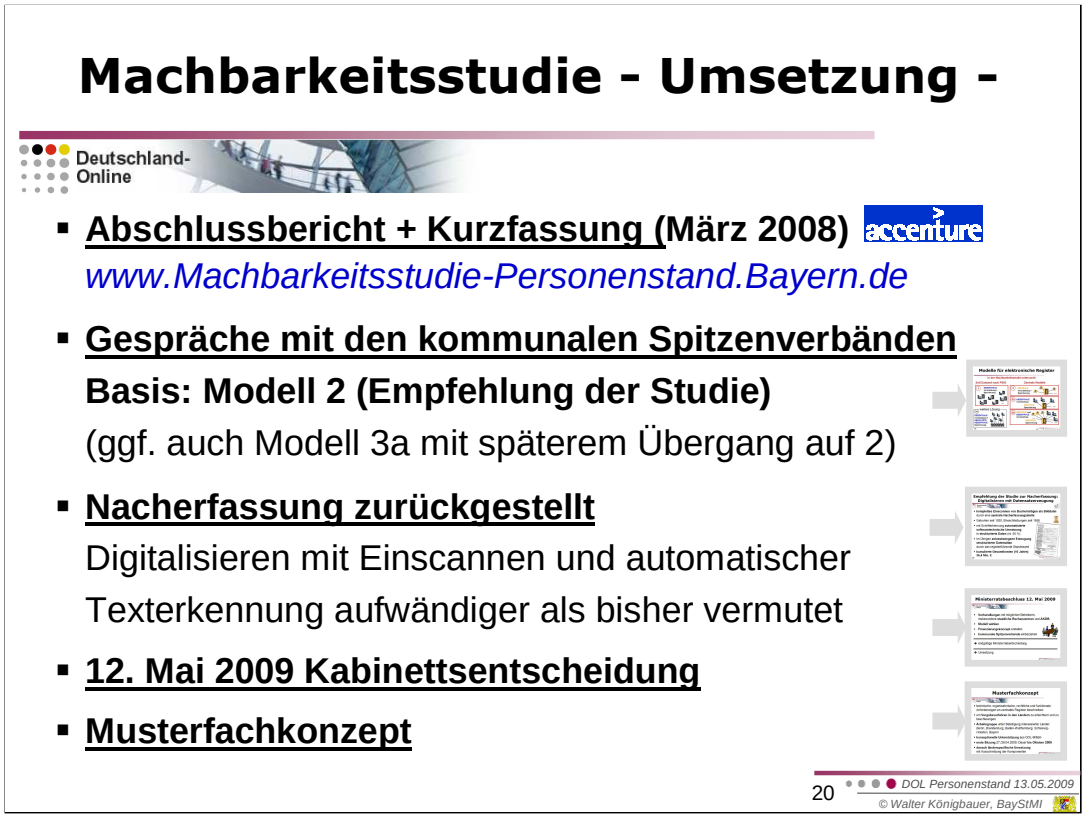

Juli bis Oktober 2007: ergebnisoffene Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister (Ministerratsbeschluss vom 08.08.2006). Abnahme am **05.03.2008** (http://www.machbarkeitsstudie-personenstand.bayern.de).

Die Machbarkeitsstudie gibt ausschließlich **Auffassungen und Wertungen des Gutachters** wieder. **Sie empfiehlt eine zentrale webbasierte Führung der Personenstandsregister (Modell 2).** Dieses Modell sei insgesamt **am wirtschaftlichsten**, führe über 10 Jahre zu den geringsten Mehrkosten für die Verwaltung; sowohl die geringsten Investitionen als auch die höchste Kostenentlastung im laufenden Betrieb.

27.05.2008: Ministerrat beauftragt StMI, mit den kommunalen Spitzenverbänden Gespräche über die **Einführung und Finanzierung des zentralen elektronischen Personenstandsregisters, primär nach dem Modell 2,** sowie über die Durchführung und Finanzierung der **zentralen staatlichen Nacherfassung nach dem Modell Digitalisierung II zu führen**.

Städte-, Gemeinde- und Landkreistag befürworten die Einführung eines zentralen Registers.

12.05.2009: Ministerrat trifft Grundsatzentscheidung zur Einführung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters in Bayern

Im DOL-Vorhaben Personenstandswesen wird ein viertes Teilprojekt eingerichtet, das sich mit der Erstellung eines **Musterfachkonzepts** für die Ausschreibung eines zentralen Registers beschäftigt.

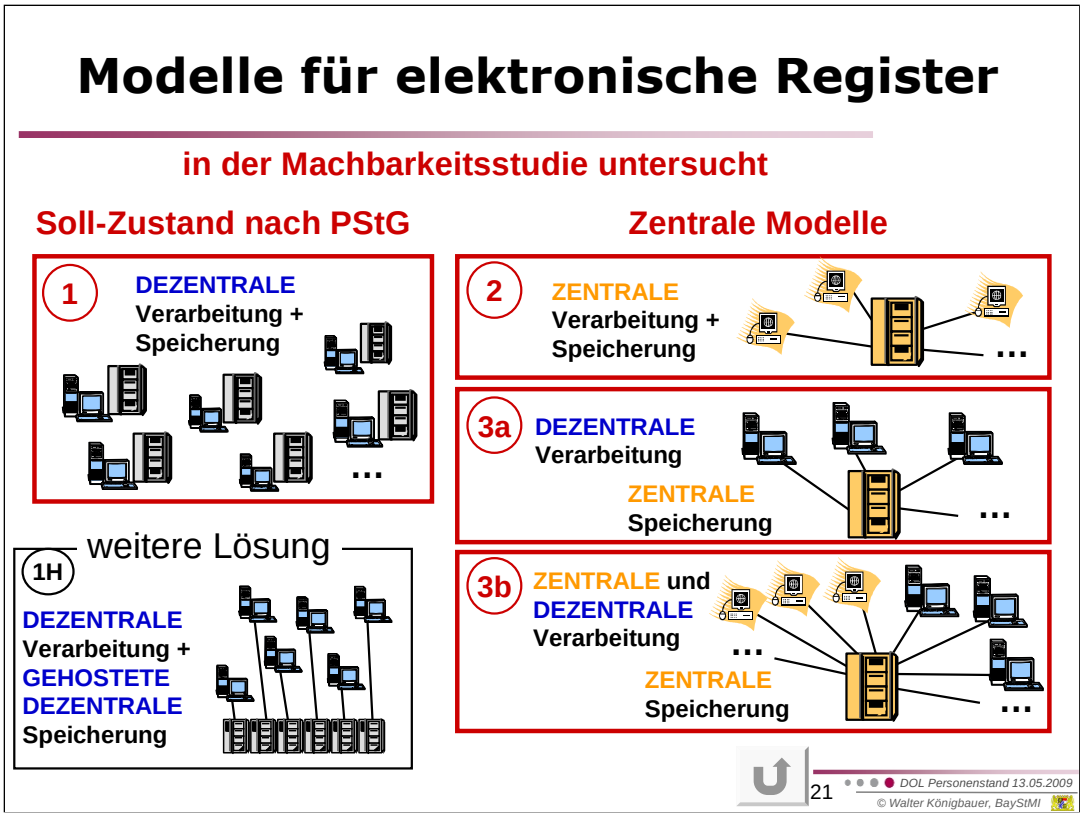

Es wurden **vier Modelle** einer elektronischen Registerführung dargestellt und verglichen:

Im **Modell 1** einer **vollständig dezentralen Registerführung** verfügt jedes Standesamt über ein eigenes System zur elektronischen Registerführung. Die Standesämter sind selbst dafür verantwortlich, eine geeignete Lösung am Markt zu beschaffen und vor Ort zu betreiben *(Anm.: nicht untersucht, aber möglich ist auch ein „Hostingbetrieb“ durch ein Rechenzentrum, hier als Modell „1H“ dargestellt).*

Im **Modell 2** wird eine gemeinsame, **vollständig zentrale Lösung zur elektronischen Registerführung** für alle Standesämter geschaffen. Neben einer zentralen Speicherung der Registerdaten wird für die Bearbeitung in den Standesämtern auch ein **zentrales, webbasiertes Anwendungssystem** zentral beschafft und betrieben.

Im **gemischten Modell 3a** wird ein gemeinsames, **zentrales elektronisches Register** zur Speicherung der Beurkundungsdaten aller Standesämter zentral beschafft und betrieben. Die Standesämter müssen für die Bearbeitung der Daten ein eigenes Anwendungssystem am Markt beschaffen und lokal betreiben. Die **dezentralen Anwendungssysteme** der Standesämter werden mit dem zentralen Register verbunden.

Ein weiteres **gemischtes Modell 3b** kombiniert die Modelle 2 und 3a. Es werden ein **gemeinsames elektronisches Register** für alle Standesämter und ein **zentrales webbasiertes Anwendungssystem** eingerichtet. Die Standesämter haben **Wahlfreiheit**, ob sie für die Bearbeitung der Daten die webbasierte Lösung nutzen wollen, oder über ein eigenes dezentrales Anwendungssystem auf das zentrale Register zugreifen.

Grundsätzlich sind alle vier dargestellten Modelle technisch umsetzbar und in der Lage, die fachlichen und technischen Mindestanforderungen abzudecken.

Empfehlung der Studie zur Nacherfassung: Digitalisieren mit Datensatzerzeugung

Deutschland-Online

- **komplettes Einscannen von Bucheinträgen als Bilddatei** durch eine **zentrale Nacherfassungsstelle**
- Geburten seit 1920, Eheschließungen seit 1958
- mit Schrifterkennung **automatisierte softwaretechnische Umsetzung** in **strukturierte Daten** (rd. 50 %)
- im Übrigen **anlassbezogene Erzeugung strukturierter Datensätze** durch das registerführende Standesamt
- **kumulierte Gesamtkosten (10 Jahre): 36,4 Mio. €**

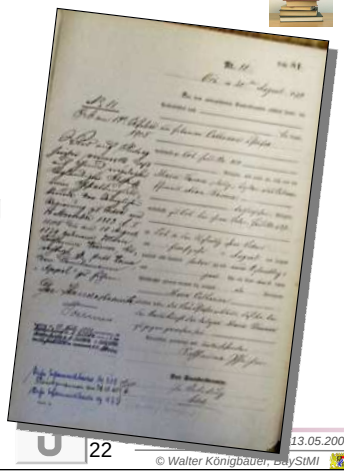

Quelle: Machbarkeitsstudie

22 13.05.2009

© Walter Königbauer, BayStMI

Die Realisierung von Einsparpotentialen elektronischer Register ist wesentlich abhängig vom Umfang nacherfasster Einträge und einem möglichst frühzeitigen Zeitpunkt der Datenbereitstellung. In der Machbarkeitsstudie wurden fünf verschiedene Varianten der Nacherfassung untersucht. Empfohlen wurde das Modell „Digitalisierung II“, d. h. eine Nacherfassung durch Einscannen der Alteinträge in einer zentralen Nacherfassungsstelle und anschließender automatisierter Texterkennung, mit der strukturierte und damit elektronisch verwendbare Daten erzeugt würden. Dies war auch Gegenstand des vom Ministerrat erteilten Mandats für die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Eine nähere Untersuchung der praktischen Umsetzbarkeit dieses Nacherfassungskonzepts ergab jedoch, dass die gegenwärtig zur Verfügung stehende Technik wegen der Schwierigkeiten bei der Auslesung, insbesondere von handschriftlichen Einträgen in den Personenstandsbüchern mittels Texterkennungssoftware erhebliche händische Nacherfassungen erforderlich machen würde. Dies erscheint derzeit weder personell noch wirtschaftlich zu leisten. **Von der Nacherfassung von Altdaten wird für die weitere Umsetzung daher vorerst abgesehen.**

Ministerratsbeschluss 12. Mai 2009

Deutschland-Online

- **zentrales Register** noch **vor dem 01.01.2014**
- vorab einvernehmlich **Kostenregelung** mit den Kommunen zur Refinanzierung des staatlichen Aufwands
- Betrieb in **öffentlich-rechtlicher Trägerschaft**
- möglichst weitestgehend auf **Datenbankbasis**, übergangsweise mit Archivsystem
- **Modell 2** soll angestrebt werden
- vorerst keine **Nacherfassung** von Altdaten
- **verpflichtender Anschluss** sämtlicher Standesämter ohne Konnexitätsansprüche der Kommunen

23 DOL Personenstand 13.05.2009
© Walter Königbauer, BayStMI

Der Ministerrat nahm in seiner Sitzung am 12.05.2009 den Sachstandsbericht des Staatsministers des Innern zur Einführung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters zustimmend zur Kenntnis.

Dabei bekräftigte er die Absicht, noch vor dem 01.01.2014, dem Ende der Übergangszeit für die Umstellung auf eine verpflichtende elektronische Führung der Personenstandsregister, ein zentrales elektronisches Personenstandsregister, möglichst weitgehend auf Datenbankbasis, einzurichten, sofern vorab einvernehmlich eine Kostenregelung mit den Kommunen entsprechend der vorgesehenen technischen Ausgestaltung des Registerverfahrens vereinbart wird, die den entstehenden finanziellen Aufwand des Freistaates vollständig refinanziert.

Außerdem ist der Ministerrat der Auffassung, dass der Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft erfolgen sollte. Er beauftragte den Staatsminister des Innern, mit möglichen Betreibern, insbesondere den staatlichen Rechenzentren und der AKDB, unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände Verhandlungen unter Zugrundelegung folgender Vorgaben zu führen:

- Das zentrale elektronische Personenstandsregister soll auf der Grundlage einer möglichst weitestgehend auf Datenbanken beruhenden Lösung betrieben werden; übergangsweise kann mit einem Archivsystem gearbeitet werden.
- Es soll Modell 2 angestrebt werden.
- Von der Nacherfassung von Altdaten soll für die weitere Umsetzung vorerst abgesehen werden.
- Es wird ein verpflichtender Anschluss sämtlicher Standesämter an das zentrale elektronische Personenstandsregister vorgesehen. Dabei ist eine Lösung umzusetzen, die keine Konnexitätsansprüche der Kommunen begründet.

Ministerratsbeschluss 12. Mai 2009

Deutschland-Online

- **Verhandlungen** mit möglichen Betreibern, insbesondere **staatliche Rechenzentren** und **AKDB**
- **Modell** wählen
- **Finanzierungskonzept** erstellen
- **kommunale Spitzenverbände** einbeziehen

➔ endgültige Ministerratsentscheidung

➔ Umsetzung

© Walter Königbauer, BayStMI

Das Staatsministerium des Innern wird dem Auftrag des Ministerrats folgend **Verhandlungen mit möglichen Betreibern**, insbesondere den staatlichen Rechenzentren und der AKDB, führen.

Im Rahmen dieser Verhandlungen soll das konkret umzusetzende Modell für ein zentrales Personenstandsregister in Bayern festgelegt und ein Finanzierungskonzept erstellt werden, das den Vorgaben des Ministerratsbeschlusses Rechnung trägt.

Die kommunalen Spitzenverbände werden - wie bereits bisher - in die Verhandlungen einbezogen werden.

Sobald die Betreiberfrage gelöst, die Modellwahl abgeschlossen und ein tragfähiges Finanzierungskonzept erarbeitet ist, wird der **Ministerrat** die **endgültige Entscheidung** zur Umsetzung der elektronischen Personenstandsregisterführung treffen.

Musterfachkonzept

Deutschland-Online

- technische, organisatorische, rechtliche und funktionale Anforderungen an zentrales Register beschreiben
- um **Vergabeverfahren in den Ländern** zu erleichtern und zu beschleunigen
- **Arbeitsgruppe** unter Beteiligung interessierter Länder: *Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern*
- **konzeptionelle Unterstützung** aus DOL-Mitteln
- **erste Sitzung** 27./28.04.2009; Dauer **bis Oktober 2009**
- **danach länderspezifische Umsetzung** mit Ausschreibung der Komponenten

25 DOL Personenstand 13.05.2009
© Walter Königbauer, BayStMI

Es soll eine ausschreibungsbegründende Unterlage erstellt werden, in der die Anforderungen an ein zentrales Register beschrieben sind.

Durch die länderübergreifende gemeinsame Definition der Anforderungen an ein zentrales Register (Musterfachkonzept) können **Datenstrukturen und -prozesse gleichartig umgesetzt** werden, was den **Datenaustausch/ Datenabgleich wesentlich erleichtert**.

Das Ergebnis **wird auch allen übrigen Ländern** und bei Bedarf auch **kommunalen Gebietsrechenzentren** (bzw. vergleichbaren Einrichtungen) **zur Verfügung gestellt**. Damit kommt das Deutschland-Online-Vorhaben seine Vorreiterrolle in besonderer Weise nach.

Bei dem geplanten Fertigstellungstermin können **Vergabeverfahren in den Ländern** zum Jahresanfang 2010 eingeleitet werden. Damit bleiben - ausreichende - vier Jahre Zeit für die Umsetzung (Ende der Übergangszeit 1.1.2014).

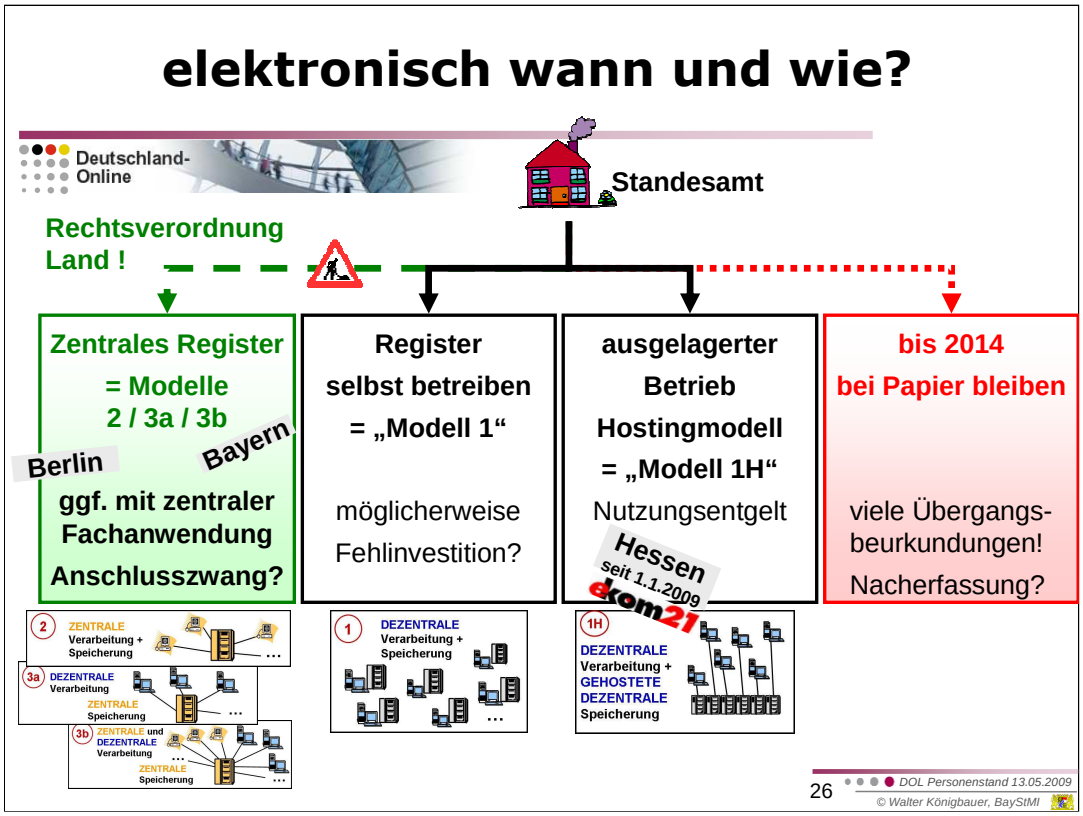

Für ein **zentrales Register** - evtl. mit Anschlusszwang - gibt es **bisher in keinem Bundesland rechtliche Vorgaben** (gem. § 67 i.V.m. §74 Abs. 1 Nr. 3 PStG Rechtsverordnung des Landes erforderlich).

Es ist derzeit offen, ob und wenn ja, wann vor 2014 in einem Land ein zentrales Register eingerichtet werden soll.

Jedes Standesamt kann also derzeit über die Einführung elektronischer Register **selbst entscheiden.**

Die Alternativen sind:

1. **Register selbst betreiben**, d. h. zusätzlich zum Fachverfahren (Autista/Elvis) ein eigenes System mit Technik anschaffen und betreiben
   (Server, Registerverfahren, Schnittstellen, Sicherheitssystem, Administratoren, Wartung, Pflege, Signaturverfahren)
2. **„ausgelagerter“ Betrieb**, d. h. Fachverfahren wie bisher im Standesamt, aber die Register führt jemand anders (z. B. in Hessen: ekom21)

Bei Alternative 1 würde ein später vom Land verordnetes Zentralregister hinsichtlich der dann nicht mehr benötigten Technik ggf. eine Fehlinvestition bedeuten. Bei Alternative 2 fielen die Kosten für das Hosting an (Nutzungsentgelt). In beiden Fällen muss aber sichergestellt sein, dass dezentral gespeicherte Registerdaten in ein Zentralregister übernommen werden können.

elektronische Datenübermittlung

Deutschland-Online

§§ 63, 64 PStV

- **unmittelbar** oder **über Vermittlungsstellen**
- **gesicherte, verschlüsselte Verfahren** (keine einfache E-Mail!)
- **zwischen Standesämtern**
  - strukturierte Datensätze: **XPersonenstand** und OSCI-Transport
  - bis 31.12.2013 noch Papier oder Datenträger möglich
- **mit anderen öff. Stellen**
  - strukturierte Datensätze: standardisierte Datenaustauschverfahren
- **Verzicht auf OSCI-Transport**
  Rechenzentren, besonders gesicherte verwaltungseigene Netzen
- **automatisierte Abrufverfahren**
  gesicherte verschlüsselte Verfahren (v. a. Suchverzeichnisse)

27 DOL Personenstand 13.05.2009
© Walter Königbauer, BayStMI

- Die elektronische Datenübermittlung ist in **§ 63 PStV** geregelt.
- Die elektronische Datenübermittlung **zwischen Standesämtern** wird durch strukturierte Datensätze im Datenaustauschformat **XPersonenstand** und über das Übertragungsprotokoll **OSCI-Transport** erfolgen (Versand von XML-Datensätzen).
- Die XPersonenstand-Schnittstelle wird über das Fachverfahren bedient werden. Der elektronische Datenaustausch ist damit unabhängig von der elektronischen Registerführung.
- Das Zusammenspiel **mit anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen** ist noch zu regeln. Auch hier werden strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten versandt werden (§ 63 Abs. 3 PStV). Es wird derzeit geklärt, wie die dort verwendeten XÖV-Standards wie beispielsweise XMeld, XAusländer oder XJustiz mit XPersonenstand kommunizieren werden.
- § 68 Abs. 2 PStG regelt die Zulässigkeit eines **Abrufverfahrens** nur für die Standesämter untereinander und ordnet an, dass sich die Rechtsgrundlage für den Abruf von Personenstandsdaten durch eine sonstige öffentliche Stelle aus Bundes- oder Landesrecht ergeben muss.

  Ein Abrufverfahren zwischen den Standesämtern ist ausschließlich für die Einsicht in das Suchverzeichnis eines anderen Standesamtes vorgesehen, siehe § 26 Abs. 2 PStV. Hierzu ist ein verschlüsseltes Verfahrens für die Datenübermittlung erforderlich. Über die Abrufe ist ein Protokoll zu führen.
- Die **elektronische Anzeige** einer Geburt und eines Sterbefalls soll mit XPersonenstand und OSCI-Transport erfolgen (§ 6 Abs. 2 PStV).

Suchverzeichnisse

§§ 26, 27 PStV

Deutschland-Online

- für jedes Register
- bei elektronischem Register über Suchfunktion
- von jedem Standesamt elektronisch einsehbar
- gilt auch für Verzeichnisse des Standesamtes I in Berlin

	Angaben zur Geburt					
1040	Tag der Geburt		X	X		X
1041	Stunde und Minute der Geburt		X	X		
1050	Ort der Geburt		X	X		X
1051	Ortsteil		X	X		
1052	Straße, Nr.		X	X		
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	X	X		

28 DOL Personenstand 13.05.2009

© Walter Königbauer, BayStMI

Nach den Vorgaben der PStV müssen die elektronischen Register eines Standesamtes von jedem anderen Standesamt in Deutschland elektronisch einsehbar sein. Diese Vorgabe gilt sowohl für dezentral geführte Register als auch für zentrale Landesregister und auch für die anzulegenden Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin.

Datenaustausch - XPersonenstand

Deutschland-Online

Bundesanzeiger 2008, Nr.117 und 172

1) Standesamt → **Standesamt**
   - andere Standesämter
   - Suchverzeichnisse Standesamt I in Berlin
2) Standesamt → **Meldebehörde**
3) Standesamt → **Finanzverwaltung**
4) Standesamt → **Statistik**
5) Standesamt → **Andere**

angestrebt Echtbetrieb Ende 2009:

- Mitteilung Geburt Kind an Geburtenregister Eltern
- Mitteilung Tod an Geburtenregister Verstorbener

29 DOL Personenstand 13.05.2009
© Walter Königbauer, BayStMI

XPersonenstand ist ein **öffentlicher Standard**, der sowohl **Interoperabilität** als auch **Hersteller- und Produktunabhängigkeit** garantiert und die erforderlichen Übermittlungsprozesse unterstützt. Das Personenstandswesen folgt damit dem Vorbild anderer Rechtsgebiete (z. B. des Melderechts), die ein standardisiertes Datenaustauschformat bereits seit längerem erfolgreich nutzen.

Es wird eine Spezifikation XPersonenstand in Stufen erarbeitet, durch den Arbeitskreis I der IMK freigegeben und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Nachrichten werden in sog. **Modulen** erarbeitet:

- Modul 1 “Kommunikation Standesamt - Standesamt” incl. Datenübermittlungen an Verzeichnisse und Sammlungen des Standesamts I in Berlin
- Modul 2 “Kommunikation Standesamt - Meldebehörde”
- Modul 3 “Kommunikation Standesamt - Finanzverwaltung”
- Modul 4 “Kommunikation Standesamt - Statistik”
- Modul 5 “Kommunikation Standesamt - Andere”

Die Spezifikation wird von einer **Projektgruppe** erarbeitet, an der Fachleute aus dem Standesamtsbereich, der Gesetzgebung, der kommunalen Informationstechnologie und Verfahrenshersteller beteiligt sind.

Die ersten beiden Nachrichten werden zur Zeit von den Fachverfahrensherstellern getestet.

siehe auch: www.deutschland-online/personenstand, www.osci.de, www.d-nrw.de/plattform-projekte